

**Erste Satzung der Gemeinde Hirschbach  
zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
vom 27.02.1985  
(1. Änderungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hirschbach folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnen- und Stelengräber.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Aschenbeisetzungen (Urnen- und Stelengräber)

(1) Die Urnen- bzw. Stelenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern gekennzeichnet sein.

(3) Urnen können unterirdisch bzw. in den Stelen beigesetzt werden.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter.

(5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräber gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das unterirdische Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Das gleiche gilt für die Stelengräber. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(7) Die Fundamente der Stelen werden durch die Gemeinde hergestellt. Die Stelen sind vom Graberwerber auf eigene Kosten zu beschaffen. Desweiteren dürfen nur runde Stelen verwendet werden; die Genehmigung hierüber erteilt die Gemeinde. Außerdem sind die den Anforderungen von Stelengräbern entsprechend verrotbare Urnen zu verwenden.

(8) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.“

3. § 19 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern und Stelen

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler bzw. Stelen zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.“

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für alle Verstorbenen 20 Jahre. Für Urnen- und Stelengräber wird eine Ruhefrist von 10 Jahren festgelegt.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft.

Hirschbach, den 04.11.2011

Durst  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Hirschbach